

**Mitteilungen der
Justus-Liebig-Universität Gießen**Ausgabe vom
23.06.2021**8.01.00 Nr. 4**

Satzung für das Hochschulauswahlverfahren in zulassungsbeschränkten Studiengängen (Auswahlsatzung)

**Erster Beschluss
zur Änderung der Satzung für das Hochschulauswahlverfahren in
zulassungsbeschränkten Studiengängen (Auswahlsatzung) der Justus-Liebig-
Universität Gießen**

Aufgrund von § 4 Abs.1 Nr.4, § 5 Abs.5, § 6 Abs.1 Satz 5 und § 10 Abs.9 des Gesetzes über die Zulassung zum Hochschulstudium in Hessen vom 30. Oktober 2019 (GVBl. S.290) (Hochschulzulassungsgesetz) sowie von § 36 Abs.2 Nr.2, 2. Var. des Hessischen Hochschulgesetzes vom 14. Dezember 2009, zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Dezember 2017 (GVBl. S.482), hat der Senat der Justus-Liebig-Universität am 19.05.2021 die nachstehenden Änderungen beschlossen:

**Art. 1
Änderungen**

Die Auswahlsatzung vom 20.11.2019 wird wie folgt geändert:

1. Der Wortlaut des § 3 Abs. 2 der SpezO für den Masterstudiengang „Psychologie mit Schwerpunkt Klinische Psychologie und Psychotherapie“ vom 04.11.2020 bzw. des insoweit gleichlautenden § 3 Abs. 2 der SpezO für den Masterstudiengang Psychologie vom 04.11.2020, jeweils in der Fassung des Ersten Änderungsbeschlusses, wird als Anlage 3 zur Auswahlsatzung genommen.
2. Die neue Anlage 3 trägt die Überschrift:
„Masterstudiengänge „Psychologie“ und „Psychologie mit dem Schwerpunkt Klinische Psychologie und Psychotherapie“.
3. § 8 [Inkrafttreten/Übergangsbestimmung] wird wie folgt neu gefasst:
„Diese Satzung in der Fassung des Ersten Änderungsbeschlusses gilt ab dem Wintersemester 2021/2022. Bis dahin gelten die bisherigen Bestimmungen fort.“

**Art. 2
Inkrafttreten**

Dieser Beschluss tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft. Der neue Wortlaut der geänderten Ordnung wird in den Mitteilungen der Universität Gießen bekannt gemacht.